



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach

Martina Koch
Vorsitzende der SPD Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach
Römische Wasserleitung 2
53359 Rheinbach

**An den Rat der Stadt Rheinbach
z. Hd. Herrn Bürgermeister Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach**

Rheinbach, den 8. April 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion stelle ich eine Anfrage zum Rechtsstreit der Stadt Rheinbach gegen monte mare GmbH (Az: 1 O 97/10) vor dem Landgericht Bonn:

I.

im Hinweisbeschluss vom 12.12.2012 in dem genannten Verfahren hat die 1. Kammer des Landgerichts Bonn darauf hingewiesen, dass der klägerische Vortrag in großen Teilen unschlüssig sei (vgl. insbesondere Ziffer 1 lit. c und e).

Dies bedeutet - zur Verdeutlichung - , dass schon der klägerische Vortrag für sich genommen, d.h., ohne dass sich die Beklagte überhaupt zu äußern brauchte, nicht dafür ausreichte, die geltend gemachten Ansprüche zu begründen.

So führt die Kammer in Ziffer 1 lit. c des Hinweisbeschlusses aus:

„Gemessen hieran [an den Ausführungen zu Ziffer 1 lit b, MK] fehlt es für die mit der Klage geltend gemachten Schadenspositionen an hinreichendem Klägervortrag, aus dem sich die Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung der Beklagten bei der Objektüberwachung für die geltend gemachten Sanierungskosten ergeben würde. [...]“.

In Ziffer 1 lit e führt die Kammer weiter aus:

„Es läge daher an der Klägerin, für jede einzelne geltend gemachte Sanierungsmaßnahme schlüssig darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, dass die geltend gemachten Sanierungskosten kausal und zurechenbar durch eine konkrete Pflichtverletzung der Beklagten im Rahmen der Objektüberwachung verursacht wurden. Daran fehlt es.“

Resultat der Klage war ein Vergleich, nach dem die Stadt Rheinbach nur ca. ein Drittel des eingeklagten Betrages erhält und zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Diese hohen Kosten wären möglicherweise vermeidbar gewesen, wenn nur die Ansprüche eingeklagt worden wären, die tatsächlich auch schlüssig hätten begründet werden können.

Hierzu wird gefragt:

- 1.) Wie hoch sind die Kosten des Rechtsstreits in Euro, welche die Stadt Rheinbach aufgrund des Vergleichs in dem genannten Verfahren tragen muss?

2.) Wie erklären Sie sich, dass die Kammer einen großen Teil des klägerischen Vortrags für un schlüssig hält?

Insbesondere:

a) Haben die Prozessvertreter Sie auf ein diesbezügliches Prozessrisiko hingewiesen? Wenn ja, aufgrund welcher Erwägungen wurde dieses Risiko eingegangen?

b) Halten die Prozessvertreter oder Sie persönlich die diesbezügliche (insbesondere die unter Ziffer 1 lit b und c geäußerte) Rechtsauffassung der Kammer für fehlsam? Wenn ja, warum wurde dennoch empfohlen, auf den Vergleich einzugehen?

Oder halten Sie den klägerischen Vortrag auch auf Basis der Rechtsauffassung der Kammer für schlüssig? Wenn ja, warum wurde dennoch empfohlen, auf den Vergleich einzugehen? Wenn ja, warum wurde der Vortrag nicht klarstellend nachgebessert?

c) Ist die Rechtsauffassung der Kammer von der obergerichtlichen Rechtssprechung gedeckt oder kam sie für die Prozessvertreter und Sie persönlich überraschend?

3.) Erwägen Sie, die Prozessvertreter wegen des un schlüssigen Vortrages für die zu tragenden Kosten des Rechtsstreits in Anspruch zu nehmen? Wenn nein, aufgrund welcher Erwägungen halten Sie den un schlüssigen Vortrag für unverschuldet?

4.) Planen Sie künftig, die Dienste der Prozessvertreter in Anspruch zu nehmen?

II.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach wird der Bürgermeister unter III Ziffer 3 ermächtigt:

„Klage vor Gericht zu erheben oder gerichtliche Vergleiche abzuschließen, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.“

Dazu wird gefragt:

1. Haben Rat und/oder Hauptausschuss die Klageerhebung genehmigt? Wenn ja, wann wurde der entsprechende Beschluss gefasst?

2. Wenn nein: Stimmen Sie zu, dass sich aus der zitierten Bestimmung ergibt, dass Sie die Klage nicht in eigener Zuständigkeit hätten erheben dürfen, da der Streitwert deutlich über € 5000 lag?

3. Sichern Sie zu, künftig Klagen mit einem Streitwert über € 5000 dem Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martina Koch